

Verordnung über Freinächte und Verlängerungen

Vom 1. Juli 2003¹



Gestützt auf §§ 30 und 34 des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken vom 26. Juni 1996 erlässt der Stadtrat Diessenhofen die folgende Verordnung.

- | | |
|--|--|
| <p>Art. 1</p> <p>¹ Bei Freinächten darf der Betrieb bis 04:00 Uhr geöffnet bleiben.</p> <p>² Als offizielle Freinächte gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Silvester - Berchtoldstag - Ein Fasnachtstag - 1. August - Martini-Jahrmarkt <p>³ Der Stadtrat kann zusätzliche Freinächte bei ausserordentlichen Anlässen und Festen beschliessen.</p> <p>⁴ An Palmsonntag, Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag und Betttag sowie an den Vortagen dieser Feiertage und in der Zeit vom 15. bis 30. Dezember werden keine Freinachtsbewilligungen erteilt.</p> | <p>Freinächte für die ganze Gemeinde</p> |
| <p>Art. 2</p> <p>¹ Bei Verlängerungen darf der Betrieb bis 02:00 Uhr geöffnet bleiben.</p> <p>Als offizielle Verlängerungen gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stadtgemeindeversammlung - Feuerwehr-Hauptübung - Schulgemeindeversammlung - Schulgemeindeversammlung Basadingen (nur für Willisdorf) <p>² An Palmsonntag, Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Betttag und Weihnachtstag sowie an den Vortagen dieser Feiertage werden keine Verlängerungsbewilligungen erteilt, in der Zeit vom 15. bis 30. Dezember in der Regel nur solche für geschlossene Gesellschaften.</p> | <p>Verlängerungen für die ganze Gemeinde</p> |
| <p>Art. 3</p> <p>Nach dem 25. Januar werden keine Freinächte oder Verlängerungen für "Kappenabende" oder ähnliche, fasnächtliche Veranstaltungen bewilligt.</p> | <p>Fasnacht</p> |
| <p>Art. 4</p> <p>¹ Jeder Inhaber eines Patents oder einer Bewilligung hat pro Kalenderjahr Anspruch auf zwei Freinächte und drei Verlängerungen nach seiner Wahl. Dieses Kontingent gilt pro Gastgewerbebetrieb und ist nicht übertragbar.</p> <p>² Der Stadtammann kann in besonderen Ausnahmefällen zusätzliche Verlängerungen bewilligen.</p> | <p>Gastgewerbebetriebe</p> |
| <p>Art. 5</p> <p>Ortsvereine mit Statuten haben in Gastgewerbebetrieben pro Kalenderjahr Anspruch auf zwei Freinächte und eine Verlängerung für</p> | <p>Ortsvereine</p> |

¹ In Kraft gesetzt auf 1. Juli 2003

geschlossene Gesellschaften (für vereinsinterne Anlässe). Dieses Kontingent ist nicht übertragbar.

- | | | |
|---------|---|--|
| Art. 6 | Für ortsansässige Körperschaften oder Vereinigungen ohne Statuten können in Gastgewerbebetrieben pro Kalenderjahr je eine Freinacht und eine Verlängerung erteilt werden, in der Regel jedoch nur für geschlossene Gesellschaften. | Andere Körperschaften und Vereinigungen |
| Art. 7 | Über Verlängerungen für private Anlässe in Gastgewerbebetrieben (besondere Geburtstagsfeiern, Firmen- oder Familienfeste usw.) entscheidet der Stadtmann. Für solche Anlässe werden in der Regel nur Verlängerungen für geschlossene Gesellschaften bewilligt. | Private Anlässe |
| Art. 8 | Verlängerungen für geschlossene Gesellschaften gelten nur für den auf der Bewilligung vermerkten Personenkreis. Alle übrigen Gäste haben das Lokal zur ordentlichen Schliessstunde zu verlassen; das Lokal ist abzuschliessen. | Geschlossene Gesellschaft, Begriff |
| Art. 9 | Es gelten sinngemäss die Bestimmungen für geschlossene Gesellschaften. Eine Verlängerungsbewilligung ist nicht erforderlich. Der Kantonspolizeiposten Diessenhofen ist jedoch rechtzeitig zu informieren. | Hochzeitgesellschaften |
| Art. 10 | Freinacht- und Verlängerungsbewilligungen sind bei der Stadtverwaltung während der ordentlichen Öffnungszeit zu beziehen. Nach Büroschluss werden keine Bewilligungen mehr erteilt. | Bezug der Bewilligungen |
| Art. 11 | ¹ Der Beschluss des Gemeinderates Diessenhofen vom 9. Juli 1990 betreffend Freinächte und Verlängerungen der Polizeistunde wird aufgehoben.
² Diese Verordnung tritt auf den 1. Juli 2003 in Kraft. | Aufhebung bisherigen Rechts
Inkrafttreten |

Der Stadtmann
Walter Sommer

Der Stadtschreiber
Armin Jungi